

Prüfgegenstand : Fahrwerksänderung
Typ : 29 552-1
Hersteller : H&R Spezialfedern GmbH & Co. KG

19.03.02 / Blatt 1

TEILEGUTACHTEN

Nr. 22TG0213-00

über die Vorschriftsmäßigkeit eines Fahrzeuges bei bestimmungsgemäßen Ein- oder Anbau von Teilen gemäß § 19 Abs. 3 Nr. 4 StVZO

für das Teil /
den Änderungsumfang : Fahrwerksänderung
des Herstellers : H&R Spezialfedern GmbH & Co. KG
Elsper Str. 36
57368 Lennestadt

0. Hinweise für den Fahrzeughalter

Unverzügliche Durchführung und Bestätigung der Änderungsabnahme:

Durch die vorgenommene Änderung erlischt die Betriebserlaubnis des Fahrzeuges, wenn nicht unverzüglich die gemäß StVZO § 19 Abs. 3 vorgeschriebene Änderungsabnahme durchgeführt und bestätigt wird oder festgelegte Auflagen nicht eingehalten werden !

Nach der Durchführung der technischen Änderung ist das Fahrzeug unter Vorlage des vorliegenden Teilegutachtens unverzüglich einem amtlich anerkannten Sachverständigen oder Prüfer einer Technischen Prüfstelle oder einem Prüflingenieur einer amtlich anerkannten Überwachungsorganisation zur Durchführung und Bestätigung der vorgeschriebenen Änderungsabnahme vorzuführen.

Einhaltung von Hinweisen und Auflagen:

Die unter III. und IV. aufgeführten Hinweise und Auflagen sind dabei zu beachten.

Mitführen von Dokumenten:

Nach der durchgeführten Abnahme ist der Nachweis mit der Bestätigung über die Änderungsabnahme mit den Fahrzeugpapieren mitzuführen und zuständigen Personen auf Verlangen vorzuzeigen; dies entfällt nach erfolgter Berichtigung der Fahrzeugpapiere.

Berichtigung der Fahrzeugpapiere:

Die Berichtigung der Fahrzeugpapiere (Fahrzeugbrief und Fahrzeugschein, Betriebserlaubnis nach § 18 Abs. 5 StVZO oder Anhängerverzeichnis) durch die zuständige Zulassungsbehörde ist durch den Fahrzeughalter entsprechend der Festlegung in der Bestätigung der ordnungsgemäßen Änderung zu beantragen.

Weitere Festlegungen sind der Bestätigung der ordnungsgemäßen Änderung zu entnehmen.

Prüfgegenstand : Fahrwerksänderung

Typ : 29 552-1

Hersteller : H&R Spezialfedern GmbH & Co. KG

19.03.02 / Blatt 2

I. Verwendungsbereich

Fahrzeughersteller	Fahrzeugtyp	Handelsbezeichnung	ABE-Nr.
Opel [0039]	Manta-B/-CC	Manta	9669, 9669/1, 9669/2, A 866, A 866/1

II. Beschreibung des Teiles / des Änderungsumfanges

Tieferlegung des Aufbaus bis zu ca. 50 mm (je nach Fahrzeugausführung) durch Verwendung anderer Federn und Dämpfer.

Typ / Artikel-Nr. : 29 552-1

Federn

Art : Stahl-Schraubendruckfedern

Hersteller : H&R Spezialfedern GmbH & Co. KG

Technische Beschreibung / Kennzeichnung	Achse 1	Achse 2
Draht-Ø in mm	: 13	11,5
Anzahl der Windungen	: 7,2	6,4
Kunststoffbeschichtung	: blau	blau
Aufdruck auf den Windungen	: Manta 85/1 VA	Manta 85/2 HA

Federbeine / Dämpfer (Kennzeichnung)	Achse 1	Achse 2
Aluminium-Klebeschild / Aufkleber bzw. eingeschlagen/eingerollt	: 3501301 ww. B46-908 ww. 82-2085	3551601 (H&R) ww. B46-918 (Bilstein) ww. 82-1668 (Koni)

Eingangsdatum des Prüfgegenstandes / Prüffahrzeuges : 03. KW 1988 / 12. KW 2002

Datum der Prüfung : 03. KW 1988 / 12. KW 2002

Ort der Prüfung : Köln

Prüfgegenstand : Fahrwerksänderung
Typ : 29 552-1
Hersteller : H&R Spezialfedern GmbH & Co. KG

19.03.02 / Blatt 3

III. Hinweise zur Kombinierbarkeit mit weiteren Änderungen

1. Die unter II. aufgeführte Umrüstung ist in Verbindung mit den nachfolgend aufgeführten Rad-/Reifenkombinationen zulässig:

	<u>Auflagen / Hinweise</u>
- serienmäßige Rad-/Reifenkombinationen der jeweiligen Fahrzeugausführung	IV.1. 1 - 4
- weitere Rad-/Reifenkombinationen bis zu folgender Größe:	
- vuh: 205/50 R 15 auf Rad 7 x 15 ET +12	IV.1. 1 - 7

2. Es bestehen keine technischen Bedenken gegen die Verwendung von weiteren Rad-/Reifenkombinationen innerhalb des unter III. 1. angegebenen Bereiches in Verbindung mit der beschriebenen Fahrwerksänderung, wenn folgende Bedingungen eingehalten sind:

Es liegen gesonderte ABE-/ Teilegutachten für die Rad-/Reifenkombinationen vor und die dort aufgeführten Auflagen sind eingehalten, z.B. Auflagen hinsichtlich ausreichender Freigängigkeit und ausreichender Radabdeckungen ausgenommen die Forderung nach serienmäßigem Fahrwerk. Zusätzlich sind die o.a. Auflagen zu beachten und ggf. anzuwenden.

IV. Hinweise und Auflagen

IV.1. Auflagen für den Hersteller / Einbaubetrieb:

1. Die Scheinwerfereinstellung ist zu überprüfen.
2. Die Federn müssen beim völligen Ausfedern des Fahrzeugs in axialer Richtung spielfrei sein.
3. Nach erfolgter Umrüstung sind die Fahrzeuge zu vermessen.
4. Bei Fahrzeugen mit lastabhängigem Bremsdruckregler ist dieser auf das Leerniveau neu einzustellen (gemäß Herstellerangabe).
5. Die Reifenlaufflächen der Vorderräder sind nach vorne, die Reifenlaufflächen der Hinterräder sind nach hinten ausreichend abzudecken.
6. Die Falzkanten der vorderen Radhäuser sind im Bereich von ca. 30° nach vorne und hinten, ausgehend von der vertikalen Radmittelachse, anzulegen.

Prüfgegenstand : Fahrwerksänderung
Typ : 29 552-1
Hersteller : H&R Spezialfedern GmbH & Co. KG

19.03.02 / Blatt 4

7. Die Falzkanten der hinteren Radhäuser sind im Bereich von ca. 60° nach vorne und hinten, ausgehend von der vertikalen Radmittelachse, anzulegen bzw. abzuschleifen und die Kotflügel sind im Bereich des Radhausausschnittes um ca. 10 mm nach außen zu ziehen.

IV.2. Hinweise und Auflagen zum Anbau:

Bei der Verwendung von Koni-Stoßdämpfern sind die Anschlaggummis an der Vorderachse um 10 mm zu kürzen, an der Hinterachse sind andere Federteller zu verwenden (Teile-Nr. 8957269, Innenmaß 14 mm, Außenmaß (Randbreite) 3 mm).

IV.3. Hinweise und Auflagen für die Änderungsabnahme:

1. Siehe IV.1.
2. Bei Verwendung von Koni-Stoßdämpfern ist die zulässige Hinterachslast auf 675 kg zu begrenzen.

IV.4. Hinweise und Auflagen für den Fahrzeughalter:

1. Die Verwendbarkeit von Schneeketten wurde nicht geprüft.
2. Die verminderte Bodenfreiheit ist zu beachten.

Berichtigung der Fahrzeugpapiere:

Eine Berichtigung der Fahrzeugpapiere ist erforderlich, aber zurückgestellt. Sie ist der zuständigen Zulassungsbehörde bei deren nächster Befassung mit den Fahrzeugpapieren durch den Fahrzeughalter zu melden.

Folgendes Beispiel für die Eintragung wird vorgeschlagen :

Ziffer	Eintragung
13 (Höhe)	(neu festlegen)
15 (Zul. Gesamtgewicht kg)	(neu festlegen; ggf.)
16 (Zul. Achslast kg hinten)	675 (ggf.)
33 (Bemerkungen) (z.B)	M. H&R-FAHRWERK (FEDERKENNZ. V/H: MANTA 85/1 VA / MANTA 85/2 HA; DÄMPFERKENNZ. V/H: BILSTEIN B46-908 / B46-918); ZU ZIFF.12: ZIFF.16 BEACHTEN*

V. Prüfgrundlagen und Prüfergebnisse

Prüfgegenstand : Fahrwerksänderung
Typ : 29 552-1
Hersteller : H&R Spezialfedern GmbH & Co. KG

19.03.02 / Blatt 5

Prüfgrundlage

Prüfgrundlage ist das VdTÜV-Merkblatt Nr. 751 "Begutachtung von baulichen Veränderungen an Pkw und Pkw-Kombi bzw. M- und N-Fahrzeugen unter besonderer Berücksichtigung der Betriebsfestigkeit".

Prüfungen und deren Ergebnisse

Das Versuchsfahrzeug wurde u.a. einer eingehenden Fahrerprobung in teil- und vollbeladenem Zustand unterzogen, bei der die Freigängigkeit der Räder, das Fahrverhalten, das Bremsverhalten, das Lenkverhalten, das Verhalten bei hohen Geschwindigkeiten geprüft wurde.

Ergebnis: Unter verkehrsüblichen Betriebsbedingungen wurden keine negativen Auswirkungen auf die Betriebs- und Verkehrssicherheit des Fahrzeugs festgestellt.

Aufgrund der angewendeten Verfahren ist sichergestellt, daß die Meßgenauigkeit der quantitativen Prüfergebnisse sowohl den Anforderungen der unter Punkt V. gelisteten Prüfgrundlagen als auch dem Erlaß des Bundesministeriums für Verkehr BMV/StV13/362300-02 vom 19.04.1984 entspricht.

Gültigkeit der Prüfergebnisse

Die Prüfergebnisse beziehen sich ausschließlich auf die unter Punkt II. beschriebenen Teile unter Berücksichtigung des unter Punkt I. angegebenen Verwendungsbereiches

VI. Anlagen

Keine

Prüfgegenstand : Fahrwerksänderung
Typ : 29 552-1
Hersteller : H&R Spezialfedern GmbH & Co. KG

19.03.02 / Blatt 6

VII. Schlußbescheinigung

Es wird bescheinigt, daß die im Verwendungsbereich beschriebenen Fahrzeuge nach der Änderung und der durchgeführten und bestätigten Änderungsabnahme unter Beachtung der in diesem Teilegutachten genannten Hinweise / Auflagen insoweit den Vorschriften der StVZO in der heute gültigen Fassung entsprechen.

Der Hersteller (Inhaber des Teilegutachtens) hat den Nachweis erbracht, daß er ein Qualitätssicherungssystem entsprechend Anlage XIX, Abschnitt 2 StVZO unterhält (Registrier-Nr.: 99161).

Das Teilegutachten umfaßt die Blätter 1 - 6 zuzüglich der unter VI. aufgeführten Anlagen und darf nur im vollen Wortlaut vervielfältigt und weitergegeben werden.

Das Teilegutachten verliert seine Gültigkeit bei technischen Änderungen am Fahrzeugteil oder wenn vorgenommene Änderungen an dem beschriebenen Fahrzeugtyp die Verwendung des Teiles beeinflussen sowie bei Änderung der gesetzlichen Grundlagen.

Kopien haben nur Gültigkeit, wenn sie mit originalem Firmenstempel und Originalunterschrift des Herstellers gekennzeichnet sind.

Köln, den 19.03.02



Dipl.-Ing. Jürgen Fälker

